

Hinweise zu Nebentätigkeiten

I.	Rechtliche Grundlagen	1
II.	Abgrenzung von Hauptamt/hauptberuflicher Tätigkeit und Nebentätigkeit	1
1.	Vorträge	1
2.	Schulungsveranstaltungen	2
3.	Kurzzeitexpertin/Kurzzeitexperte für EU-Twinning-Projekte	2
4.	Sonstige Tätigkeiten	3
III.	Hinweise für Tarifbeschäftigte	3
1.	Anzeige von Nebentätigkeiten	3
2.	Ablieferungspflicht bei Einkünften aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	5
3.	Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit	5
4.	Nebentätigkeiten während des Abbaus des Langzeitkontos	6
5.	Öffentliche Ehrenämter	6
IV.	Hinweise für Beamtinnen und Beamte	6
1.	Arten von Nebentätigkeiten	7
a)	Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	7
b)	Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten	7
c)	Nicht genehmigungspflichtige, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten	8
d)	Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	8
2.	Versagungsgründe	8
3.	Nachweise	10
4.	Folgen der Ausübung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ohne Genehmigung	10
5.	Abrechnung der Beträge aus Nebentätigkeiten	11
6.	Ablieferungspflicht	11
7.	Nebentätigkeiten während der Beurlaubung	12
8.	Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit	13
9.	Nebentätigkeiten während des Abbaus des Langzeitkontos	13
V.	Genehmigung/Versagung/Widerruf einer Nebentätigkeit	13
VI.	Hinweise zu schriftstellerischen, wissenschaftlichen und Vortragstätigkeiten	14
VII.	Hinweis: Korruptionsprävention	15

I. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Nebentätigkeiten finden sich für Beamtinnen/Beamte in den §§ 97-105 Bundesbeamtengesetz (BBG) sowie der Bundesneben-tätigkeitsverordnung (BNV) und für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in § 3 Abs. 3 des Tarifver-trages für den öffentlichen Dienst (TVöD) wieder.

II. Abgrenzung von Hauptamt/hauptberuflicher Tätigkeit und Nebentätigkeit

Aufgaben, die für den Bund, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen wahrgenommen werden, sind gemäß § 3 BNV grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammen-hang stehen. Dieser Grundsatz gilt auch für Tarifbeschäftigte.

Ist eine Aufgabe dem Hauptamt zuzuordnen, kann die Nebentätigkeit nicht ausgeübt wer-den und der/die Beschäftigte darf entsprechende Vergütungen nicht annehmen.

Von einer hauptamtlichen Tätigkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn der/die Fachvorge-setzte die Tätigkeit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin als Fachaufgabe, ggf. im Rahmen einer Dienstreise, zuweisen würde.

Fallbeispiele:

1. Vorträge

Vorträge können nach ihrem Charakter, der Art der Veranstaltung und den äußeren Umstän-den entweder dem Hauptamt zugeordnet oder als Nebentätigkeit eingestuft werden.

Wenn ein Vortrag über ein Aufgabengebiet der/des Beschäftigten auf einer Veranstaltung ei-ner der in § 3 BNV genannten Einrichtungen (Bund, bundesunmittelbare Körperschaften, An-stalten oder Stiftungen) gehalten wird, ist er regelmäßig dem Hauptamt zuzuordnen. Gleiches gilt für einen Vortrag (bei einer anderen als den in § 3 BNV genannten Einrichtungen) mit inhaltlichem Bezug zum Hauptamt, wenn vom Auftritt der/des Vortragenden unter Nennung der Behördenzuständigkeit oder der dienstlichen Stellung eine öffentliche Wirkung ausgehen kann. Die/der Beschäftigte vertritt in diesem Fall die Dienststelle/den Arbeitgeber und gibt de-ren/dessen Auffassung wieder. Die Dienststelle/der Arbeitgeber hat ein Interesse an der Infor-mationsvermittlung (z.B. Vortrag zu einem Gesetz oder zu Handlungsschwerpunkten des Hau-ses).

2. Schulungsveranstaltungen

Schulungsveranstaltungen bei privaten Fortbildungseinrichtungen sind in der Regel als Nebentätigkeit zu qualifizieren. Die/der Beschäftigte hat gegenüber dem Adressatenkreis zum Ausdruck zu bringen, dass sie/er die Veranstaltung als Privatperson abhält. Es wird nicht zwingend die Auffassung der Dienststelle/des Arbeitgebers vertreten.

Seminarveranstaltungen bei sonstigen öffentlichen Aus- und Weiterbildungsträgern sind gemäß § 3 BNV grundsätzlich dem Hauptamt zuzuordnen, wenn der Gegenstand der Fortbildung zur unmittelbaren Aufgabe der/des Beschäftigten gehört (z.B. neues Gesetzgebungsvorhaben). Handelt es sich um Grundsatzthemen, die keinen spezifischen Bezug zu den Aufgaben der/des Beschäftigten haben (z.B. Gesetzgebungstechnik, Organisation, IT-Schulung), liegt grds. eine Nebentätigkeit vor.

Schulungsveranstaltungen bei der BAKöV werden aufgrund ihrer besonderen Stellung als Träger der zentralen Fortbildung im Bundesbereich grundsätzlich als Nebentätigkeit außerhalb der Dienstzeit zugelassen. Dies gilt nicht, wenn:

- die BAKöV in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Organisationseinheit Informations- und Vortragsveranstaltungen und/oder Seminarveranstaltungen (z.B. neues Gesetzgebungsvorhaben) durchführt oder
- Beschäftigte im Rahmen einer BAKöV-Veranstaltung als Auskunftsperson ihr konkretes Arbeitsgebiet darstellen.

3. Kurzzeitexpertin/Kurzzeitexperte für EU-Twinning-Projekte

Unter dem Twinning versteht man die Entsendung von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eines EU-Mitgliedstaates zu dem öffentlichen Dienst in den Partnerländern der Europäischen Union, um dort (insbesondere bei Beitrittskandidaten) den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu fördern und dieses Partnerland auf diesem Wege an die Standards der Europäischen Union heranzuführen.

Der wichtigste Bestandteil des Twinning sind die Einsätze von Expertinnen und Experten für kürzere oder längere Zeit vor Ort, wofür grds. zwei rechtliche Möglichkeiten in Form des Einsatzes in Gestalt einer Zuweisung oder als Nebentätigkeit vorgesehen sind.¹

Beschäftigten kann zum einen mit ihrer Zustimmung für ein Twinning-Vorhaben eine Tätigkeit bei der EU-Kommission oder dem Partnerland zugewiesen werden (§ 29 BBG bzw. § 4 Abs. 2

¹ Im Hauptamt können Beschäftigte nur dann für ein Twinning-Projekt eingesetzt werden, wenn das Twinning zu den Aufgaben des BMFSFJ gehört.

TVöD. In diesem Fall behalten die Beschäftigten ihren Besoldungs- bzw. Entgeltanspruch ggü. dem BMFSFJ. Erhalten Tarifbeschäftigte aus dieser Verwendung anderweitige Bezüge (z.B. EU-Tagegelder), sind diese nach § 4 Abs. 2 Satz 4 TVöD grundsätzlich auf das Entgelt der Beschäftigten anzurechnen.²

Bei Beamtinnen/Beamten ist die Anrechnung anderer Einkünfte in § 9 a Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) geregelt. Gemäß § 9 a Absatz 2 Satz 1 BBesG werden anderweitige Bezüge, die eine Beamtin/ein Beamter aus einer Verwendung gemäß § 29 Bundesbeamtengesetz (BBG) erhält, auf die Besoldung angerechnet.³

Der Einsatz als Kurzzeitexpertin/Kurzzeitexperte an EU-Twinning-Projekten kann zum anderen jedoch auch in Form einer Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit erfolgen. Für die Vergütung aus einer solchen Nebentätigkeit sind die Hinzuverdienstgrenzen gemäß § 6 BNV sind zu beachten. Jenseits dieser Grenzen besteht dann für Beamtinnen und Beamte sowie für Tarifbeschäftigte eine Ablieferungspflicht nach § 3 Abs. 3 S. 3 TVöD und § 6 Abs. 3 und 4 BNV.⁴

4. Sonstige Tätigkeiten

Sonstige Tätigkeiten im privatwirtschaftlichen Bereich sind in der Regel der Nebentätigkeit zuzuordnen, es sei denn, im konkreten Fall gehört auch die privatwirtschaftliche Wahrnehmung zum Aufgabenbereich des Hauptamtes/der hauptberuflichen Tätigkeit.

III. Hinweise für Tarifbeschäftigte

1. Anzeige von Nebentätigkeiten

Nach den Regelungen des § 3 Abs. 3 TVöD haben Beschäftigte Nebentätigkeiten **gegen Entgelt** ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Begriff „gegen Entgelt“ umfasst alle Gegenleistungen (auch Dienstleistungen) und Vergünstigungen, die einen geldwerten Vorteil darstellen, wie z.B.: Provisionen, Gutscheine, Geschenke, Leistungen an Dritte wie zum Beispiel Verwandte etc. Angemessene Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten und Unterkunft sind hingegen kein Entgelt in diesem Sinne. Problematisch ist der Fall von pauschalen Aufwandsentschädigungen, da diese den tatsächlichen Aufwand übersteigen

² Siehe zu den Ausnahmen BMI-Rundschreiben vom 11.10.2006, D II 2 - 220 215/12.

³ Siehe zu den Ausnahmen § 9a Absatz 2 Sätze 2 und 3 BBesG und Ziffer 9a.2.7 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesbesoldungsgesetz.

⁴ Siehe ausführlich zu den rechtlichen Besonderheiten bei der Teilnahme an Twinning-Projekten: *Schmidt*, Twinning als Herausforderung des Beamtenrechts, ZBR 2020, 325 ff; BMWi, Dienstrechtliche Regelungen für Einsätze in Twinning-Projekten, 2019.

können und damit ggf. eine Entgeltlichkeit begründen. Es empfiehlt sich daher auch die Aufnahme von Tätigkeiten mit pauschalen Aufwandsentschädigungen immer vorsorglich dem Arbeitgeber anzuzeigen. Dies vermeidet eine Pflichtverletzung des Arbeitsverhältnisses und führt zur Rechtsicherheit.

Die Regelung sieht im Übrigen keine Bagatellgrenze vor, deshalb lösen auch geringfügige Entgelte die Anzeigepflicht aus. **Das reine – unentgeltliche – Ehrenamt ist frei von der Anzeigepflicht.**

Keine Nebentätigkeiten sind reine Freizeitbeschäftigungen, die nicht auf Erwerb gerichtet sind.

Der Arbeitgeber kann die angezeigte Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Hierzu zählen z.B. die

- Aufnahme einer der Haupttätigkeit gleichartigen Nebentätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (Konflikt mit den Interessen des Arbeitgebers, Korruptionsgefahr⁵),
- Überschreitung der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen Höchstarbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz) durch die Nebentätigkeit.

Die Anzeige muss rechtzeitig vorher, d.h. vor Aufnahme der Nebentätigkeit, erfolgen. Im Allgemeinen reichen dazu vier bis sechs Wochen aus. Bei der Anzeige ist die Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit wichtig. Von besonderer Bedeutung sind dabei Angaben zur zeitlichen Lage sowie der Häufigkeit und Dauer der Tätigkeit. Zur Anzeige der Nebentätigkeit verwenden Sie bitte das Formular „Anzeige Nebentätigkeit“ im Dokumentencenter (DoCe). Soweit zum Zeitpunkt der Anzeige konkrete Angaben oder Nachweise nicht möglich sind, sind stets ungefähre Aussagen mitzuteilen. Die Konkretisierung sowie spätere Änderungen sind unaufgefordert zeitnah schriftlich dem Personalreferat Z11 mitzuteilen.

Verstößt die/der Beschäftigte gegen die Anzeigepflicht, so kann der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Maßnahmen ergreifen, auch wenn es sich bei der verschwiegenen Nebentätigkeit um eine grundsätzlich zulässige Nebentätigkeit handelt.

Auch wenn **unentgeltliche Nebentätigkeiten** nicht tarifiert sind, sind diese ggf. anzuzeigen. Denn eine unentgeltliche Nebentätigkeit darf nicht aufgenommen werden, wenn sie nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen unzulässig ist. Unzulässig ist eine Nebentätigkeit beispielsweise, wenn sie Beschäftigte daran hindert, ihren Arbeitspflichten aus dem

⁵ Ein Indiz für eine Korruption wäre etwa, wenn die Vergütung gegenüber dem Wert der Tätigkeit unverhältnismäßig ist und sich daher als Gegenleistung für dienstliches „Wohlwollen“ darstellt. Eine Verschleierung einer Nebentätigkeit kann ebenfalls ein Indiz für einen Korruptionsfall darstellen.

Hauptarbeitsverhältnis nachzukommen oder einem sonstigen Konflikt mit den Interessen des Arbeitgebers (Korruptionsgefahr), ggf. bei Ausübung der Nebentätigkeit während des Urlaubs oder bei einer Erkrankung, wenn dadurch die Genesung verzögert wird oder die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes bei Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis nicht beachtet werden.

Die Nebentätigkeit ist grds. nur außerhalb der Arbeitszeit und der Räumlichkeiten des Arbeitgebers auszuüben. Dies betrifft auch die Vor- und Nachbereitung. Ausnahmen sind in Anlehnung an § 101 Abs. 1 Satz 1 BBG möglich, wenn Tarifbeschäftigte auf Wunsch des Arbeitgebers über ihre arbeitsvertraglich geschuldete Leistung hinaus eine Nebentätigkeit annehmen oder wenn der Arbeitgeber ein dienstliches Interesse an der Übernahme einer Nebentätigkeit anerkennt (siehe BMI-Rundschreiben vom 06.07.2018, D5-31001/12#5). Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers dürfen bei Ausübung der Nebentätigkeit grds. nicht in Anspruch genommen werden (vgl. § 101 Abs. 2 BBG).

2. Ablieferungspflicht bei Einkünften aus Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind Beschäftigte verpflichtet, dem zuständigen Personalreferat Z11 eine Abrechnung über die im Vorjahr erhaltenen Nebentätigkeitsvergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst vorzulegen, wenn die Vergütungen 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr übersteigen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 TVöD, § 8 BNV). Wenn der Nachweis nicht anders zu führen ist, kann auch die Vorlage von - ggf. teilweise geschwärzten - Steuerunterlagen gefordert werden.

Für die Ablieferungspflicht sind die für Beamtinnen/Beamte geltenden Bestimmungen maßgeblich (BMI-Rundschreiben vom 06.07.2018, D5-31001/12#5). Sie besteht, sofern die Einkünfte nachfolgend aufgeführte Grenzen (Bruttoentgelt) im Kalenderjahr überschreiten:

- Besoldungsgruppen A 1 - A 8 bzw. Entgeltgruppen E 1 - E 8 3.700 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 - A 12 bzw. Entgeltgruppen E 9a - E 12 4.300 Euro
- Besoldungsgruppen A 13 - A 16, B 1 bzw. Entgeltgruppen E 13 - E 15Ü 4.900 Euro

3. Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit

Während eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses darf die/der Beschäftigte, insbesondere auch in der Freistellungsphase des Blockmodells, keine Nebentätigkeit ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet (§ 6 Tarifvertrag Altersteilzeit). Eine Ausnahme gilt für Nebentätigkeiten, die die/der Beschäftigte bereits innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat (§ 6 Satz 1 TV ATZ i.V.m. § 5 Abs. 3 ATZG).

4. Nebentätigkeiten während des Abbaus des Langzeitkontos

Die oben unter III.1-2 genannten tarifrechtlichen Regelungen gelten auch während der Abbauphase des Langzeitkontos unverändert fort.

5. Öffentliche Ehrenämter

Bei Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes muss die/der Beschäftigte den Arbeitgeber über die Ausübung des Amtes informieren, sofern dafür nach § 29 Abs. 2 TVöD Arbeitsbefreiung zu gewähren ist.

IV. Hinweise für Beamtinnen und Beamte

Die Nebentätigkeit (=Oberbegriff) einer Beamtin/eines Beamten ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder die Ausübung einer Nebenbeschäftigung. Ein Nebenamt ist ein nicht zum Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird (das Nebenamt kann also nicht auf dem Privatrecht beruhen; kein privatrechtlicher Arbeitsvertrag). Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 97 Abs. 1 - 3 BBG).

Nicht als Nebentätigkeit gilt die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft (§ 97 Abs. 4 BBG).

Beamtinnen und Beamte sind auf Verlangen ihrer Dienstbehörde verpflichtet, eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung bzw. Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt (§ 98 BBG).

Die Nebentätigkeit ist grundsätzlich nur außerhalb der Arbeitszeit und der Diensträume auszuüben. Dies betrifft auch die Vor- und Nachbereitung. Ausnahmen sind gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 BBG möglich, wenn sie auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder ein dienstliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht.

Einrichtungen, Personal oder Material der Dienstbehörde dürfen bei Ausübung der Nebentätigkeit grds. nicht in Anspruch genommen werden (§ 101 Abs. 2 BBG).

Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten wird nach

- genehmigungspflichtigen
- genehmigungsfreien
- genehmigungsfreien, aber anzeigepflichtigen

Nebentätigkeiten unterschieden.

1. Arten von Nebentätigkeiten

a) Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Beamtinnen und Beamte haben vor Ausübung jeder entgeltlichen⁶ Nebenbeschäftigung die Genehmigung durch die Dienstbehörde einzuholen (§ 99 BBG). Ausnahmen hiervon sind in § 100 BBG geregelt (vgl. nachfolgend unter „Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten“). Genehmigungspflichtig gemäß § 99 Abs. 1 BBG sind darüber hinaus auch folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

- Wahrnehmung eines Nebenamtes
- gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

Keine Nebentätigkeiten sind reine Freizeitbeschäftigungen, die nicht auf Erwerb gerichtet sind.

b) Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten sind:

1. die Verwaltung eines eigenen oder der Nutznießung der Beamtin/des Beamten unterliegenden Vermögens
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit sowie die Vortragstätigkeit⁷ der Beamtin/des Beamten
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen/Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten sowie

⁶ Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 4 Abs. 1 BNV). Gemäß § 4 Abs. 2 BNV gelten nicht als Vergütung, der Ersatz von Fahrtkosten bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuss zustehen würde bis zur Höhe des Gesamtbetrages (entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder), ferner der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird. **Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang, Tage- und Übernachtungsgelder soweit sie gemäß § 4 Abs. 2 BNV überhöht sind, als Vergütung anzusehen.**

⁷ Das Abhalten einzelner Vorträge oder einer Vortragsreihe beliebigen Inhalts stellt eine nicht genehmigungspflichtige, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeit dar. Die Lehr- und Unterrichtstätigkeit aufgrund eines festen Unterrichtsplans stellt eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit dar (vgl. zur genehmigungspflichtigen Lehrtätigkeit BVerwG, Urteil vom 29.10.1987, Az. 2 C 57/86, zitiert nach Juris).

4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder
5. Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen/Beamten.

c) Nicht genehmigungspflichtige, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

Die vorab unter Nr. 2, 3 und 5 der nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten aufgeführten Tätigkeiten sind vor deren Ausübung gegenüber dem Personalreferat Z11 schriftlich anzuzeigen, wenn für sie ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil geleistet wird.

d) Anzeigepflicht nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Ruhestandsbeamtinnen/-beamte, und frühere Beamtinnen/Beamte mit Versorgungsbezügen haben eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit ihrer dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet, wenn die Beamtinnen/Beamten mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, drei Jahre, im Übrigen fünf Jahre nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 105 Abs. 1 BBG). Die Vorschrift soll verhindern, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karrierechancen oder durch die private Verwertung von Amtsgeheimnissen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt wird.

Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung ist zu untersagen, soweit zu vermuten ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor (§ 105 Abs. 2 BBG).

2. Versagungsgründe

Sofern abzusehen ist, dass durch die Ausübung dienstliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, wird die Genehmigung für die Ausübung einer Nebentätigkeit nicht erteilt.

Im Einzelnen ist bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen auszugehen (§ 99 Abs. 2 BBG), wenn:

- die Nebentätigkeit die Arbeitskraft der Beamtin/des Beamten so stark in Anspruch nehmen könnte, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann⁸,
- die Ausübung der Nebentätigkeit die Beamtin/den Beamten in einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,
- die Nebentätigkeit in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde der Beamtin/des Beamten tätig wird bzw. tätig werden könnte (Konkurrenzsituation mit der Behörde),
- durch die Ausübung der Nebentätigkeit die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin/des Beamten beeinflusst werden könnte (Korruptionsgefahr),
- die Ausübung zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin/des Beamten führen würde oder das Ansehen der öffentlichen Verwaltung Schaden nehmen könnte,
- die Einnahmen aus allen entgeltlichen Nebentätigkeiten die Vergütungsgrenze von 40 Prozent des jährlichen Endgrundgehalts übersteigen (§ 99 Abs. 3 BBG).⁹ Da Teilzeitbeschäftigte Nebentätigkeiten grds. im selben Umfang wie Vollzeitbeschäftigte ausüben dürfen (§ 91 Abs. 2 BBG), sind auch bei ihnen 40 Prozent des vollen Endgrundgehaltes zugrunde zulegen.¹⁰

Stellt die Nebentätigkeit nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit einen Zweitberuf dar, ist die Genehmigung zur Ausübung i.d.R. zu untersagen.

Eine nicht genehmigungspflichtige, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 100 Abs. 4 BBG). Zur Beurteilung, ob eine Dienstpflicht verletzt wird, kann auf die Beispielsfälle des § 99 Abs. 2 und Abs. 3 BBG zurückgegriffen werden.

⁸ Die Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (zur Zeit 41 Stunden) überschreitet, s. § 99 Abs. 3 Satz 1 BBG. Eine Verkürzung nach § 3 Abs. 1 S. 2 und S. 3 AZV hat keinen Einfluss auf den zulässigen Umfang von Nebentätigkeiten).

⁹ Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Vergütungsgrenze nicht starr anzuwenden: Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Angabe bestimmter Tatsachen nachweist, dass die zeitliche Beanspruchung ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht übersteigt oder die Versagung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht angemessen wäre, § 99 Abs. 3 S. 4 BBG.

¹⁰ Obwohl Teilzeitbeschäftigte wegen ihrer geringeren Arbeitszeit mehr Freizeit zur Verfügung haben, gilt für sie ebenfalls die Fünftel-Vermutung des § 99 Abs. 3 S. 1 BBG.

3. Nachweise

Mit der Nebentätigkeitsanzeige sind sämtliche Nachweise, die im Zusammenhang mit der angestrebten Nebentätigkeit stehen, dem Personalreferat Z11 vorzulegen.

Regelmäßig sind bei genehmigungspflichtigen und nicht genehmigungspflichtigen, aber anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten die Nachweise erforderlich über (§§ 99 Abs. 5 BBG, 100 Abs. 2 BBG):

- die Art
- den zeitlichen Umfang
- die Person des Auftrag- bzw. Arbeitgebers und
- die zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile.

Als geldwerte Vorteile sind Sach- und Dienstleistungen oder deren verbilligte Abgabe anzusehen (wie beispielsweise kostenlose oder vergünstigte Eintrittskarten, Reisen oder Unterkunftsmöglichkeiten). Zur Anzeige der Nebentätigkeit verwenden Sie bitte das Formular „Anzeige Nebentätigkeit“ im Dokumentencenter (DoCe). Soweit zum Zeitpunkt der Anzeige konkrete Angaben oder Nachweise nicht möglich sind, sind stets ungefähre Aussagen mitzuteilen. Die Konkretisierung sowie spätere Änderungen sind unaufgefordert zeitnah schriftlich dem Personalreferat Z11 mitzuteilen. Jegliche Veränderungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit sind dem Personalreferat Z11 unaufgefordert mitzuteilen.

Bei Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung ist die Ausübung der Nebentätigkeit, sofern sie nicht auf Verlangen oder im Interesse des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird, nur außerhalb der Arbeitszeit und der Diensträume zulässig (§ 101 Abs. 1 BBG). Dies betrifft auch die Vor- und Nachbereitung. Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers dürfen bei Ausübung der Nebentätigkeit grds. nicht in Anspruch genommen werden (vgl. § 101 Abs. 2 BBG).

4. Folgen der Ausübung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ohne Genehmigung

Die Ausübung von genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten ohne Genehmigung ist eine Pflichtverletzung der Beamtin/des Beamten. Verletzt sein können insbesondere die Pflicht aus § 61 Abs. 1 Satz. 1 BBG sowie Regelungen über die Arbeitszeit. Tangiert sein kann auch die Dienstpflicht zur Gesunderhaltung.

Diese Pflichtverletzung kann disziplinarrechtlich geahndet werden. Wird eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ohne Genehmigung während der Dienstzeit ausgeübt, so können daraus des Weiteren besoldungsrechtliche Konsequenzen folgen. Die Ausübung kann als

unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst gedeutet werden und führt in diesem Fall zum Wegfall des Anspruchs auf Besoldung.

5. Abrechnung der Beträge aus Nebentätigkeiten

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind Beamtinnen/Beamte verpflichtet, dem Personalreferat Z11 eine Abrechnung über die im Vorjahr erhaltenen Nebentätigkeitsvergütungen im öffentlichen Dienst vorzulegen, wenn die Vergütungen 500 Euro (brutto) im Kalenderjahr übersteigen (vgl. § 8 BNV). Die Abrechnungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Nebentätigkeit anzeige- oder genehmigungspflichtig ist. Die Abrechnungspflicht betrifft auch Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte (§ 8 Satz 2 BNV).

6. Ablieferungspflicht

Der Gesetzgeber hat mit der Bundesnebtätigkeitsverordnung (BNV) ausführende Rechtsvorschriften zu den Regelungen in §§ 97 ff. BBG erlassen. Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3 BNV) wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Nach § 6 BNV können Ausnahmen zugelassen werden für Gutachtertätigkeiten und schriftstellerische Tätigkeiten sowie für Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung der Beamtin/dem Beamten nicht zugemutet werden kann. Erhält eine Beamtin/ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Bundesdienst oder für sonstige Nebentätigkeiten, die er im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seine Dienstbehörde im Hauptamt abzuliefern, sofern sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die nachfolgenden Bruttobeträge übersteigen:

- Besoldungsgruppen A 1 - A 8 3.700 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 - A 12 4.300 Euro
- Besoldungsgruppen A 13 - 16, B 1 4.900 Euro
- Besoldungsgruppe B 2 - B 5 5.500 Euro

Die Dienststelle muss geeignete Nachweise zur Höhe der tatsächlich erlangten Vergütung insbesondere dann nachfordern, wenn die Nebentätigkeitsvergütung (ggf. zusammen mit weiteren beantragten oder angezeigten Nebentätigkeiten der Beamtin oder des Beamten) absehbar den Bereich der Vergütungsgrenze nach § 99 Abs. 3 S. 3 BBG erreichen könnte. Wenn

der Nachweis nicht anders zu führen ist, kann auch die Vorlage von - ggf. teilweise geschwärzten - Steuerunterlagen gefordert werden.¹¹

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht für die in § 7 BNV aufgeführten Tätigkeiten (z.B. Prüfungstätigkeiten).

Die Ablieferungspflicht betrifft auch Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte und frühere Beamtinnen/Beamte insoweit, als die Vergütung für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt wird (§ 6 Abs. 5 BNV).

7. Nebentätigkeiten während der Beurlaubung

Das Nebentätigkeitsrecht findet auf alle aktiven Beamtinnen und Beamten Anwendung (für Ruhestandsbeamte gilt § 105 BBG), und damit auch während einer Beurlaubung mit oder ohne Besoldung.

Bei einer Nebentätigkeit während einer Beurlaubung scheidet zwar eine Beeinträchtigung hauptamtlicher Pflichten durch eine übermäßige Beanspruchung der Arbeitskraft aus, so dass für den Grundsatz des § 99 Abs. 3 S. 1 BBG (Fünftel-Regelung) an sich kein Raum wäre. Allerdings wird Sonderurlaub sowohl in den benannten Fällen der §§ 5 ff. SUrlV als auch im Fall des § 22 SUrlV immer nur für einen bestimmten Zweck bewilligt. Die Erreichung dieses Zweckes darf nicht durch umfangreiche Nebentätigkeiten gefährdet werden. Es sind insoweit der Grundsatz der Hauptberuflichkeit und das Lebenszeitprinzip zu wahren, so dass die Fünftel-Regelung auch in diesen Fällen einen Orientierungsrahmen bildet, von dem in begründeten Fällen zugunsten der Beamtin/des Beamten abgewichen werden kann. Für Beurlaubungen nach den §§ 91 (Teilzeit)¹², 92 (familienbedingte Teilzeit, familienbedingte Beurlaubung)¹³ und 95 BBG (Beurlaubung ohne Besoldung¹⁴) enthält das Gesetz ohnehin Regelungen zum zulässigen Umfang von Nebentätigkeiten. Für Beamtinnen und Beamte in Elternzeit gilt die Sonderregelung in § 7 Abs. 2 MuSchEltZV.

¹¹ BMI-Rundschreiben vom 28.06.2017, D2-30107/4#4.

¹² Dem Antrag auf Teilzeit darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, der den Vollzeitbeschäftigten für die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist

¹³ Während einer Freistellung vom Dienst dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

¹⁴ Dem Antrag auf Beurlaubung darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtinnen und Beamten erklären, während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten zu verzichten und nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten nur in dem Umfang auszuüben, wie sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden könnten.

8. Nebentätigkeiten während der Altersteilzeit

Im Rahmen der Beantragung der Altersteilzeit muss sich der Beamte verpflichten, Nebentätigkeiten nur in dem für die Vollbeschäftigung zulässigen Maß einzugehen (siehe § 93 Abs. 7 BBG i.V.m. § 91 Abs. 2 BBG). Wegen der finanziellen Vergünstigungen der Altersteilzeit ist die Eingrenzung von besonderer Bedeutung. Dies folgt auch daraus, dass die Freistellung vom Dienst eine Ausnahme von den beamtenrechtlichen Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation und der Pflicht zur Vollbeschäftigung ist. Diese Ausnahme ist durch das mit der Altersteilzeit verfolgte Ziel der Entlastung der Arbeitsmärkte zu rechtfertigen und darf nicht durch die Zulassung von Nebentätigkeiten unterlaufen werden.

§ 93 Abs. 7 und § 91 Abs. 2 BBG finden unabhängig davon Anwendung, ob Altersteilzeit in Form der durchgehenden Wahrnehmung mit reduzierter Arbeitszeit oder in Form der Blockbildung – mit Arbeits- und Freistellungsphasen – bewilligt wurde. Die Wahl des Blockmodells darf nicht zu einer nebentätigkeitsrechtlichen Besserstellung führen. Allerdings kann bei Altersteilzeit im Blockmodell in geeigneten Fällen eine Bündelung der für Nebentätigkeiten zur Verfügung stehenden Zeit auf bis zu 50 zusammenhängende Arbeitstage im Jahr zugelassen werden. Als geeigneter Fall kann eine Tätigkeit in sog. Twinning-Projekten während der Freistellungsphase der Altersteilzeit gesehen werden.¹⁵

Die Altersteilzeit kann vorzeitig beendet werden, wenn der Beamte gegen die Verpflichtung zur Begrenzung von Nebentätigkeiten verstößt (§ 93 Abs. 7 i.V.m. § 91 Abs. 2 BBG). Der Dienstherr kann die Altersteilzeit auf dieser Grundlage widerrufen.

9. Nebentätigkeiten während des Abbaus des Langzeitkontos

Für die Entnahme von Guthaben aus einem Langzeitkonto in Form der Verkürzung der Arbeitszeit findet die Regelung des § 91 Abs. 2 BBG analog Anwendung. Gleiches gilt auch für die zeitlich zusammenhängende Entnahme, da diese Ähnlichkeit zu einer zusammengefassten Freistellung bei einer Teilzeitbeschäftigung hat.

V. Genehmigung/Versagung/Widerruf einer Nebentätigkeit

Die Genehmigung oder Versagung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit sowie die Untersagung einer lediglich anzeigepflichtigen Nebentätigkeit ergeht durch das Personalreferat Z11 in Schriftform (§ 99 Abs. 5 BBG, § 100 Abs. 4 BBG). Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, ist diese zu

¹⁵ BMI-Rundschreiben vom 28.06.2017, D2-30107/4#4.

widerrufen (§ 99 Abs. 4 BBG).

Im Fall der Versagung der Nebentätigkeit bzw. bei Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung steht dem Personalrat gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 76 Abs. 1 Nr. 7 Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) ein Mitbestimmungsrecht zu.

VI. Hinweise zu schriftstellerischen, wissenschaftlichen und Vortragstätigkeiten

Die nachfolgenden Grundsätze gelten gleichermaßen für Tarifbeschäftigte sowie für Beamtinnen und Beamte.

Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz haben auch Personen, die wie Beamtinnen und Beamte in einem besonderen Statusverhältnis stehen, das Recht der freien Meinungsäußerung. Ihre schriftstellerische, wissenschaftliche und Vortragstätigkeit unterliegt keiner Genehmigung, jedoch einer schriftlichen Anzeigepflicht (§ 100 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 100 Abs. 2 Satz 1 BBG). Bei der Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung sind sie jedoch den Beschränkungen unterworfen, die im Wesen des Beamtenverhältnisses als einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis begründet liegen. Insbesondere sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 67 BBG); für Tarifbeschäftigte folgt dies aus § 3 Abs. 1 TVöD. Darüber hinaus haben sie die unter Berücksichtigung ihres Amtes und ihrer dienstlichen Stellung gebotene Mäßigung und Zurückhaltung zu üben.

Die an die schriftstellerischen, wissenschaftlichen und Vortragstätigkeiten zu stellenden Anforderungen werden im Wesentlichen von der Rücksichtnahme- und Treuepflicht gegenüber der/dem Dienstbehörde/Arbeitgeber bestimmt. An diese Pflicht wird ein umso strengerer Maßstab anzulegen sein, je höher oder exponierter die bekleidete Stellung ist und je enger der schriftstellerisch behandelte Gegenstand zum dienstlichen Aufgabenbereich steht.

Wenn Veröffentlichungen von der amtlichen Auffassung abweichen oder Gegenstände behandeln, zu denen sich eine amtliche Auffassung noch nicht gebildet hat, müssen sie zur Vermeidung von Missdeutungen klar als private Veröffentlichungen gekennzeichnet sein. Gerade in derartigen Fällen darf zur Vermeidung von Missdeutungen nicht der Eindruck erweckt werden, es handle sich um eine amtliche Einlassung/Veröffentlichung. Die Kennzeichnung kann in der Weise geschehen, dass die/der Beschäftigte von der Angabe ihrer/seiner Amtsbezeichnung und Behördenzugehörigkeit absieht oder dass sie/er durch einen Zusatz zum Ausdruck bringt, die Veröffentlichung gebe nur ihre/seine persönliche Meinung wieder.

Die Beschäftigten haben bei jeder außerdienstlichen Veröffentlichung sorgfältig darauf zu achten, dass sie die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Ausarbeitung vor der Veröffentlichung dem Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen.

VII. Hinweis: Korruptionsprävention

Bitte beachten Sie, dass Nebentätigkeiten auch mit Korruptionsrisiken verbunden sein können. Bei angestrebten oder ausgeübten Nebentätigkeiten muss eine klare Trennung zwischen dienstlichen Aufgaben und der Nebentätigkeit gewahrt bleiben. Persönliche, direkte sowie indirekte Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben (können), dürfen die hauptberufliche Tätigkeit nicht beeinflussen. Das Angebot bzw. ein Vertragsabschluss für eine Nebentätigkeit kann genutzt werden, um einem Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einen Vorteil zukommen zu lassen, um dafür im Gegenzug dienstliches „Wohlwollen“ (z.B. Verrat von Dienstgeheimnissen) zu erreichen. Ein Vorteil liegt dann vor, wenn der Amtsträger/die Amtsträgerin durch die Leistung des Zuwendenden materiell oder immateriell objektiv besser gestellt wird und er/sie auf die Leistung keinen Anspruch hat. Exemplarisch können Sie sich z.B. folgende Fragen stellen: Warum wird mir gerade eine bestimmte Tätigkeit angeboten? Erhalte ich den Vorteil aufgrund meiner dienstlichen Tätigkeit oder sogar wegen einer Diensthandlung? Wie würden Freunde und Bekannte diese Situation beurteilen? Im Zweifelsfall ist ein Verzicht auf eine Nebentätigkeit ratsam.